

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hanna Wolf (München), Lilo Friedrich (Mettmann), Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Ulla Schmidt (Aachen)

sowie der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Marieluise Beck (Bremen), Claudia Roth (Augsburg)

und der Abgeordneten Brigitte Adler, Gila Altmann (Aurich), Ingrid Arndt-Brauer, Doris Bamett, Ingrid Becker-Inglau, Angelika Beer, Petra Bierwirth, Anni Brandt-Elsweier, Edelgard Bulmahn, Annelie Buntenbach, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Christel Deichmann, Ekin Deligöz, Dr. Thea Dückert, Franziska Eichstädt-Bohlig, Dr. Uschi Eid, Marga Elser, Petra Ernstberger, Annette Faße, Gabriele Fograscher, Iris Follak, Dagmar Freitag, Anke Fuchs (Köln), Monika Ganseforth, Iris Gleicke, Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Renate Gradistanac, Angelika Graf (Rosenheim), Monika Griefahn, Rita Grießhaber, Christel Hanewinkel, Anke Hartnagel, Nina Hauer, Dr. Barbara Hendricks, Monika Heubaum, Kristin Heyne, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Iris Hoffmann (Wismar), Ingrid Holzhüter, Christel Humme, Michael Hustedt, Barbara Imhof, Brundhilde Irber, Gabriele Iwersen, Renate Jäger, Ilse Janz, Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Marianne Klappert, Siegrun Klemmer, Monika Knoche, Dr. Angelika Köster-Loßack, Karin Kortmann, Anette Kramme, Nicolette Kressl, Angelika Krüger-Leißner, Helga Kühn-Mengel, Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Brigitte Lange, Christine Lehder, Waltraud Lehn, Steffi Lemke, Dr. Elke Leonhard, Christa Lörcher, Erika Lotz, Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Ulrike Mehl, Ulrike Merten, Angelika Mertens, Ursula Mogg, Jutta Müller (Völklingen), Andrea Nahles, Christa Nickels, Dr. Edith Niehuis, Leyla Onur, Karin Rehbock-Zureich, Renate Rennebach, Gudrun Roos, Birgit Roth (Speyer), Marlene Rupprecht, Gudrun Schaich-Walch, Christine Scheel, Silvia Schmidt (Eisleben), Dagmar Schmidt (Meschede), Regina Schmidt-Zadel, Gisela Schröter, Brigitte Schulte (Hamel), Ilse Schumann, Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Margit Spielmann, Antje-Marie Steen, Rita Streb-Hesse, Jella Teuchner, Uta Titze-Stecher, Adelheid Tröscher, Simone Violka, Ute Vogt (Pforzheim), Dr. Antje Vollmer, Sylvia Voß, Hedi Wegener, Dr. Konstanze Wegner, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margit Wetzels, Heidemarie Wiczorek-Zeul, Brigitte Wimmer (Karlsruhe), Barbara Wittig, Verena Wohlleben, Margareta Wolf (Frankfurt), Waltraud Wolff (Zielitz), Heidemarie Wright, Uta Zapf,

Ernst Bahr, Dr. Hans-Peter Bartels, Eckhardt Barthel (Berlin), Volker Beck (Köln), Matthias Berninger, Hans-Werner Bertl, Rudolf Bindig, Lothar Binding (Heidelberg), Willi Brase, Rainer Brinkmann (Detmold), Dr. Michael Bürsch, Dieter Dzewas, Sebastian Edathy, Peter Enders, Hans-Josef Fell, Harald Friese, Arne Fuhrmann, Günter Graf (Friesoythe), Alfred Hartenbach, Winfried Hermann, Frank Hofmann (Volkach), Hans-Peter Kemper, Fritz Rudolf Körper, Dr. Uwe Küster, Werner Labsch, Markus Meckel, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Cem Özdemir, Albrecht Papenroth, Dr. Willfried Penner, Bernd Reuter, René Röspel, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Carsten Schneider, Olaf Scholz, Ewald Schurer, Dr. R. Werner Schuster, Christian Simmert, Wolfgang Spanier, Ludwig Stiegler, Rolf Stöckel, Hans-Christian Ströbele, Joachim Stünker, Jörg Tauss, Rüdiger Veit, Matthias Weisheit, Dieter Wiefelspütz, Helmut Wilhelm (Amberg), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes – Drucksache 14/2368 –

A. Problem

Erweiterung und Erleichterung der Voraussetzungen für die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für ausländische Ehegatten, insbesondere mit dem Ziel der Berücksichtigung unzumutbarer Verhältnisse während der Ehe in Deutschland.

B. Lösung

1. Verkürzung der erforderlichen Ehebestandszeit von vier auf zwei Jahre.
2. Künftig sollen Umstände während der Ehe, die ein weiteres Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar machen, Berücksichtigung finden, wenn sie eine besondere Härte darstellen.
3. Klarstellung, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits dann zu erteilen ist, wenn der Ehegatte durch die Rückkehr in das Herkunftsland ungleich härter getroffen wird als andere Ausländer, die nach kurzen Aufenthaltszeiten Deutschland verlassen müssen (besondere Härte).

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

1. Annahme auch der Nummern 1 und 2 des Änderungsantrags der Fraktion der F.D.P.
2. Die Fraktion der CDU/CSU hält eine Novellierung des § 19 des Ausländergesetzes für nicht notwendig.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Nicht quantifizierbare Kosten in Fällen fehlender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung.

Nicht quantifizierbare Mehrkosten infolge zu erwartender vermehrter Erteilung von Aufenthaltstiteln.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2368 in folgender Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ausländergesetzes

§ 19 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „außergewöhnlichen“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt.
3. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.“

4. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 2000

Der Innenausschuss

Dr. Willfried Penner
Der Vorsitzende

Rüdiger Veit
Berichtersteller

Erwin Marschewski
Berichtersteller

Marieluise Beck (Bremen)
Berichterstellerin

Dr. Max Stadler
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Rüdiger Veit, Erwin Marschewski, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Max Stadler und Petra Pau

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 85. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

2. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Er hat weiter empfohlen, den Eingangssatz in Artikel 1 wie folgt zu fassen: „§ 19 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) wird wie folgt geändert:“.

Der Rechtsausschuss hat auch den von der Fraktion der F.D.P. im Innenausschuss angekündigten Änderungsantrag beraten. Er erhebt gegenüber diesem Antrag keine verfassungsrechtlichen und rechtsförmlichen Bedenken.

3. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung vom 23. Februar 2000 folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschließt:

1. zu empfehlen,

a) den Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Ina Lenke ... und der Fraktion der F.D.P. (Ausschussdrucksache 14/352 = Ausschussdrucksache 14/162 des Innenausschusses) zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 14/2368 – abzulehnen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU, gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P., bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, gefasst,

b) den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 14/354) zum Gesetzentwurf – Drucksache 14/2368 – anzunehmen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gefasst;

2. zu empfehlen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2368 – anzunehmen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. gefasst.

Die Änderungsanträge haben folgenden Wortlaut:

*Änderungsantrag
der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Ina Lenke ... und der
Fraktion der F.D.P.*

(Ausschussdrucksache 14/352 des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend = Ausschussdrucksache 14/162 des Innenausschusses)

1. In Artikel 1 Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenen Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.“

3. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „aus einem von ihm zu vertretenden Grund“ eingefügt.“

4. Artikel 1 Nr. 5 wird gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Herabsetzung der allgemeinen Grenze für die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts von vier Jahren auf zwei Jahre, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft im Inland geführt wurde, geht zu weit. Sie schließt insbesondere die Möglichkeit nicht hinreichend aus, über das Eingehen einer sogenannten Scheinehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen. Insoweit ist andererseits jedoch das vierjährige Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Änderung beruht im Wesentlichen auf einem redaktionellen Versehen des Gesetzentwurfs, der nur Änderungen des § 19 Abs. 1 AuslG zum Gegenstand hat. Infolge der in seiner Nummer 4 vorgesehenen Einfügung eines neuen Satzes 3 und der dadurch bedingten Verschiebung des bisherigen Satzes 3 zu dem neuen Satz 4 (Nummer 5 des Gesetzentwurfs) hätte jedoch auch die Verweisung in § 19 Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz geändert werden müssen. Diese Änderung lässt sich dadurch vermeiden,

dass der vorgesehene neue Satz 3 als zweiter Halbsatz in Satz 2 aufgenommen wird. Der Regelungsinhalt des Satzes 3 bleibt damit unverändert, so dass die Verweisung in Absatz 2 richtig bleibt.

Neben dieser redaktionellen Änderung wird das Wort „insbesondere“ im nun ersten Halbsatz des Satzes 2 gestrichen. Die Vorschrift gewährt bei Vorliegen einer besonderen Härte ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von der Dauer des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft. Es ist daher darauf zu achten, dass die Fälle, in denen eine besondere Härte angenommen werden kann, möglichst klar umrissen werden. Der Gesetzentwurf führt hierzu zwei Tatbestände auf, in denen die schutzwürdigen Belange des Ehegatten beeinträchtigt werden bzw. beeinträchtigt zu werden drohen. Welche Umstände darüber hinaus das Vorliegen einer besonderen Härte begründen könnten, ist nicht ersichtlich und wird in der Begründung des Gesetzentwurfs auch nicht ausgeführt. Um Missverständnisse bei der Auslegung der Vorschrift zu vermeiden, ist daher das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Zu Nummer 3

§ 19 Abs. 1 Satz 3 AuslG in der geltenden Fassung sieht vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis trotz Vorliegens einer außergewöhnlichen (künftig: besonderen) Härte versagt werden kann, wenn der Ehegatte auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist. Auch wenn im Rahmen der Ermessensausübung die Gründe für die Mittellosigkeit berücksichtigt werden können, so ist es doch grob unbillig, in Härtefällen auch die unverschuldete Inanspruchnahme von Sozialhilfe tatbestandlich zu einem Ausschlussgrund für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu machen. Der Gesetzgeber selbst muss klarstellen, dass die unverschuldete Mittellosigkeit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegenstehen kann.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf Nummer 2.

*Änderungsantrag
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Ausschussdrucksache 14/354 des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)*

In Artikel 1 Nr. 3 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Der vorgesehene neue Satz 3 wird als zweiter Halbsatz in Satz 2 aufgenommen. Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

Somit lautet nunmehr Artikel 1 Nr. 3:

„Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Be-

einträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.““

4. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Februar 2000 abschließend beraten.

a) Zunächst hat der Innenausschuss den Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. (Ausschussdrucksache 162) in Einzelabstimmung abgestimmt.

In der Einzelabstimmung zu diesem Änderungsantrag hat der Ausschuss

- die Nummer 1 gegen eine Stimme der Fraktion der F.D.P. mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen abgelehnt;
- die Nummer 2 gegen eine Stimme der F.D.P. mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

Der Nummer 3 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

Eine Abstimmung zu Nummer 4 ist unterblieben, weil die Fraktion der F.D.P. die Nummer 4 zurückzieht.

b) Weiter hat der Ausschuss der von den Koalitionsfraktionen übernommenen Empfehlung des Rechtsausschusses zu dem Eingangssatz in Artikel 1 gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen zugestimmt.

c) Schließlich hat der Ausschuss der von den Koalitionsfraktionen übernommenen Empfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu Artikel 1 Nr. 3 gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen zugestimmt.

In der Schlussabstimmung hat der Ausschuss dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und eine Stimme der Fraktion der PDS in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zugestimmt.

II. Begründung

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beratung unter Hinweis auf die Begründung auf Drucksache 14/2368 zugestimmt, um den Betroffenen, in der Regel Frauen, die sich in nicht tragbaren Lebensgemeinschaften befinden, zu helfen. Nach Auffassung der Fraktion der SPD war die geltende Regelung des § 19 des Ausländergesetzes so gestaltet, dass sich der Staat gleichsam zum Kerkermeister mancher Frauen machte, weil gegen Frauen und Kinder

zum einen Gewalt ausgeübt wird, auf der anderen Seite geschiedene Frauen in ihrem Kulturkreis nicht mehr geachtet werden und deshalb nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren können. Nach Meinung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gibt es eine Vielzahl von Fällen, wo nach zerbrochener Ehe für die Frau eine Rückabwicklung ansteht. Sie verweist auf die Auslegung der „besonderen Härte“ in Bayern, das hohe Hürden errichtet. Entscheidend ist für sie, dass die bisherige Regelung von Männern ausgenutzt wird, um Frauen zu quälen. Dem geht man hier zu Leibe, indem man den Frauen ein Stück mehr Autonomie gibt. Auch das Kindeswohl wird in die Neuregelung einbezogen.

Seitens der Fraktion der SPD ist eingeräumt worden, dass man sich mit der Neuregelung auf einem schmalen Grat bewegt. Die Gefahr der Scheinehe lässt nach ihrer Meinung weitere Lockerungen nicht zu. Die beschlossene Regelung hält sie aber für den richtigen Kompromiss.

Seitens der Fraktion F.D.P., die dem Gesetzentwurf im Ausschuss zugestimmt hat, wird darauf hingewiesen, dass die geltende Fassung des § 19 des Ausländergesetzes ein Ergebnis des Vermittlungsausschusses sei, der vor zwei Jahren verschlechtert habe, was die damalige Koalition von CDU/CSU und F.D.P. gewollt habe. Es sei wegen der allseitigen Zustimmung, insbesondere Bayerns, ein Kompromiss eingegangen worden. Dieser hätte die „außergewöhnliche Härte“ neu geschaffen. Bei Frauen, die dieses Merkmal erfüllt hätten, sei die Konsequenz aber versagt worden, wenn der Ehegatte auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen sei. Von daher komme der Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P., dem der Ausschuss zugestimmt hat. Man müsse die Sache nach der bisherigen Praxis neu definieren; das Problem könne man nicht nur als aus dem Herkunftsland entstanden betrachten. Es gehe auch um Fragen, die in Deutschland lägen. Die von der Koalition vorgeschlagene Frist von zwei Jahren für den Regelfall hält die Frak-

tion der F.D.P. wegen der Gefahr der Scheinehe für fragwürdig, weil doch zu kurz; eine Zeit von drei Jahren sei angemessen.

Seitens der Fraktion der PDS sind die vorgesehenen Änderungen begrüßt worden. Sie hat sich mit Frauenorganisationen noch einmal verständigt von daher gefordert, dass die „besondere Härte“ auch auf psychische Gewalt ausgeweitet wird, und um Klarstellung dahin gebeten, dass Äußerungen von Frauenhäusern auch Beweiswert zugebilligt wird.

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Novellierung des § 19 des Ausländergesetzes abgelehnt, weil sie keine praktische Notwendigkeit dafür sieht. Nach ihrer Meinung gibt es keine Fälle, die nicht aufgrund der geltenden Rechtslage gelöst werden können. Sie hat in den Beratungen die Nennung konkreter Rechtsfälle gefordert und darauf hingewiesen, dass § 19 AuslG vor zwei Jahren im Vermittlungsausschuss neu gefasst worden ist. Dabei sind eine Ehedauer von vier Jahren oder eine außergewöhnliche Härte festgelegt worden, wozu dem Inhalt nach eine Zumutbarkeitsklausel gehörte, wie z. B. bei psychischen und physischen Misshandlungen. Mit der Neuregelung von zwei Jahren Ehedauer und ähnlich geregelter Zumutbarkeit geht die Koalition nach Überzeugung der Fraktion der CDU/CSU zu weit. Die Begrenzung durch das Element der Ehedauer hatte den Grund, Scheinehen zu verhindern. Sie kritisiert, dass dieser Punkt bei der Koalition wohl ebenso ohne Bedeutung sei wie der Bezug von Sozialhilfe, was ein Erwägenselement sei. Sie verweist darauf, dass § 19 AuslG in einem Zielkonflikt steht. An erster Stelle stünden die misshandelten Frauen, an zweiter Stelle die Vermeidung von Zuwanderung; dabei sei auch die Prostitution ein Einfallstor. Die Fraktion der CDU/CSU sieht keine Möglichkeit für weitere Einschränkungen gegenüber der geltenden Fassung des § 19 des Ausländergesetzes.

Berlin, den 3. März 2000

Rüdiger Veit
Berichtersteller

Erwin Marschewski
Berichtersteller

Marieluise Beck (Bremen)
Berichterstellerin

Dr. Max Stadler
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

